

TEIL B: TEXT

NACH § 10 (1) GEBÄUDEGESETZES ÜBER GESTALTERISCHE ANFORDERUNGEN AN BAUWERKE VOM 10. APRIL 1989 (GVOBL. SCHR. HOLST. SIND DIE AUSSEHEN DER BEBAUUNG ÜBERWIEGEND HELL ZU GESTALTEN

2. NACH § 23(5) BAUNVO. SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO ZULÄSSIG.
3. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) DARF DIE HÖHE DER ANPFLANZUNGEN 0,70 M ÜBER STRASSEN-OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. RECHTSGRUNDLAGE § 9 (1) BBAUG.
4. ALLE ERWEITERUNGSBAUTEN MIT AUFENTHALTSRÄUMEN SIND MIT DER GLEICHEN ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE WIE DIE VORHANDENEN HAUPTGEBÄUDE ZU ERRICHTEN.